



Steuerpflichtiger, Anschrift, Telefon

--

Vergnügungssteuer-Anmeldung
für Spielgeräte **ohne** Gewinnmöglichkeit
nach § 5 Abs. 2 der Satzung
für den Monat _____ Jahr _____

Geräte-Bezeichnung	Geräte-Nr.	Aufstellungsort (Betrieb, Betriebsanlagen)

Bitte vollständig ausfüllen und die Vergnügungssteuer selbst berechnen!

Anzahl der Spielgeräte

	in Spielhallen § 5 Abs. 2 a	Sonstige § 5 Abs. 2 b	Geräte nach § 5 Abs. 2 c	insgesamt
Bestand am Monatsanfang				
Zugänge				
Abgänge				
zu versteuernde Spielgeräte				
x Höhe des Steuersatzes	80,00 EUR	30,00 EUR	260,00 EUR	
Summe der Vergnügungssteuer				

Zahlungen:

Die Vergnügungssteuer ist am 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats fällig und bis zu diesem Tage an die Gemeindekasse Henstedt-Ulzburg unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Südholstein	Nr. 309 001	BLZ 230 510 30
Raiffeisenbank eG	Nr. 7200 196	BLZ 200 691 30
Postbank Hamburg	Nr. 271244 206	BLZ 200 100 20

Bei der Ausfertigung der Anmeldung hat mitgewirkt:

Ort, Datum	Unterschrift des Steuerpflichtigen oder Beauftragten

**Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg**

**Telefon: 04193 963-131
Fax-Nr.: 04193 963-190
E-Mail: steuern@henstedt-ulzburg.de
Internet-Adresse: www.henstedt-ulzburg.de**

Hinweis:

Hinweis nach den Vorschriften des Datenschutzes:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist befugt, auf der Grundlage der Angaben von Steuerpflichtigen, eigener Ermittlungen bzw. der Angaben von den Ermächtigten gemäß § 10 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer die personenbezogenen Daten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Die Vergnügungssteuer-Anmeldung ist eine Steuererklärung gem. § 150 Abgabenordnung.

Weitere Vordrucke können beim Steueramt der Gemeindeverwaltung Henstedt-Ulzburg angefordert bzw. im Internet abgerufen werden.